

**Satzung  
über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen  
im Strand- und Dünenbereich der Gemeinde Ostseebad Binz**

geändert am 29.03.2012 durch Beschluss 12-23-2012

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen für alle von der Gemeinde Ostseebad Binz bewirtschafteten Strandabschnitte einschließlich der Dünen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis in der Anlage, das Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2  
Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Nutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- b) die Tätigkeiten von staatlich zugelassenen politischen Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften,
- c) das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen,
- d) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen,
- e) für Drehgenehmigungen, die der Werbung für das Ostseebad Binz dienen.

(2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.

(3) Für die im § 2 aufgeführten Fälle wird keine Verwaltungsgebühr berechnet.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis (Genehmigung),
- b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- c) wer die Inanspruchnahme ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Inanspruchnahme vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Binz eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **Anlage**

### **zur Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenbereich der Gemeinde Ostseebad Binz**

#### **Gebührenverzeichnis**

Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze gelten für alle durch die Gemeinde Ostseebad Binz bewirtschafteten Strandabschnitte einschließlich der Dünen (vom Fischerstrand bis zur Kaimauer).

Zone 1:

Strandabgang 1 bis Strandabgang 53 rechts

Zone 2:

Strandabgang 53 links bis Strandabgang 74

(2) Die Gebühren werden je angefangene Quadratmeter Stellfläche berechnet.

---

Art der Inanspruchnahme	Gebühr
1. Arbeitsgeräte, Tribünen, andere Absperrungen , u. ä.	Zone 1: 3,00 € pro m <sup>2</sup> /Tag Zone 2: 2,00 € pro m <sup>2</sup> /Tag mindestens 50,00 € pro Tag
Bauzäune	Zone 1: 3,00 € pro lfd. m/Tag Zone 2: 2,00 € pro lfd. m/Tag mindestens 50,00 € pro Tag
2. Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	Zone 1: 3,00 € pro m <sup>2</sup> /Tag Zone 2: 2,00 € pro m <sup>2</sup> /Tag mindestens 30,00 € pro Tag
3. Container	bis 7 m <sup>3</sup> : 6,00 € pro Tag/Stück ab 7 m <sup>3</sup> : 9,00 € pro Tag/Stück
4. Spiel- und Warenautomaten bzw. -geräte u. dgl.	Zone 1 & 2: 20,00 € pro m <sup>2</sup> /Tag mindestens 25,00 € pro Tag

---

Art der Inanspruchnahme	Gebühr
5. Werbeanlagen	Zone 1 & 2: 5,00 € pro m <sup>2</sup> /Tag mindestens 50,00 € pro Tag
6. transportable Werbeaufsteller	Zone 1: 2,00 € pro Stück/Tag Zone 2: 1,00 € pro Stück/Tag
7. Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen zu gewerblichen Zwecken	Zone 1 & 2: 2,00 € pro m <sup>2</sup> /Monat mindestens 100,00 € pro Monat
8. Masten/Fahnen	Zone 1 & 2: 20,00 € pro Stück/Monat
9. Aufstellen von Strandkörben	gewerblicher Nutzung Zone 1 & 2: 40,00 € pro Stück/Jahr private Nutzung Zone 1 & 2: erster Strandkorb 20,00 € pro Stück/Jahr jeder weitere Korb 40,00 € pro Stück/Jahr
10. Bootslicheplätze	2,00 € pro m <sup>2</sup> / jährlich
11. Boots- und Wasserfahrzeugverleih, Segel-, Surf-, Tauchschulen u. ä.	Zone 1 & 2: 8,00 € pro m <sup>2</sup> / jährlich
12. Strandkioske /Verkaufsstände (Grundfläche)	Zone 1: 1,00 € pro m <sup>2</sup> /Tag Zone 2: 0,70 € pro m <sup>2</sup> /Tag
13. Bestuhlungs- und Nutzfläche (Außenfläche) für Strandkiosken / Verkaufsständen	Zone 1: 0,50 € pro m <sup>2</sup> /Tag Zone 2: 0,30 € pro m <sup>2</sup> /Tag mindestens 6,00 €/Tag
14. mobile Getränke- und Imbisswagen u. ä.	Zone 1 & 2: 50,00 € pro Tag/Getränke- und Imbisswagen u. ä.
15. Bestuhlung für Getränke- und Imbisswagen (1 Tisch mit 2 Bänken bzw. 4 Stühlen = 1 Einheit)	Zone 1 & 2: 10,00 € pro Tag/Einheit

Art der Inanspruchnahme	Gebühr
16. Bühnen/Zelte/überbaute Flächen	Zone 1 & 2: 10,00 € pro m <sup>2</sup> /Tag
17. mobile Verkaufsstände und -wagen, ambulante Händler u. ä.	Zone 1 & 2: 3,50 € pro m <sup>2</sup> /Tag mindestens 1 m <sup>2</sup> /Tag
18. Lagerfeuer, Grill, Feuerstellen u. dgl. an ausgewiesenen Plätzen	Zone 1 & 2: 10,00 € pro Platz
19. Lagerfeuer, Grill, Feuerstellen u. dgl. außerhalb der ausgewiesenen Plätze	Zone 1 & 2: 20,00 € pro Platz
20. Feuerwerke                      Gefahrenklasse 1-2 (außer 31.12. bis 01.01.)          Gefahrenklasse 3-4	Zone 1 & 2: 80,00 € pro Feuerwerk Zone 1 & 2: 120,00 € pro Feuerwerk
22. Lasershow (außer 31.12. bis 01.01.)	Zone 1 & 2: 50,00 € pro Lasershow